

Stadt Mainbernheim

3. Änderung des Flächennutzungsplans

Begründung Entwurf

Bearbeitung:

WEGNER

STADTPLANUNG

Tiergartenstraße 4c
97209 Veitshöchheim

Tel. 0931/9913870

Fax 0931/9913871

email info@wegner-stadtplanung.de
www.wegner-stadtplanung.de

arc.grün | landschaftsarchitekten.stadtplaner

aufgestellt: 17.12.2015
geändert am: 14.04.2016

Inhaltsverzeichnis

A. Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes	3
A.1 Planungsanlass	3
A.2 Planungsrechtliche Situation.....	3
A.3 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs	3
A.4 Bisherige Darstellung im FNP	4
A.5 Beabsichtigte Darstellung im FNP	5
A.6 Erschließung, Ver- und Entsorgung	5
A.7 Natur und Landschaft, Umweltprüfung.....	5
A.8 Flächenbilanz	6
B. Umweltbericht	7
B.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	7
B.2 Untersuchungsrahmen und Untersuchungsmethoden für die Umweltprüfung.....	7
B.3 Umweltschutzziele und übergeordnete Fachgesetze und Planungen	7
B.4 Zielvorgaben für die landschaftliche Entwicklung	7
B.5 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	8
B.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	11
B.7 Alternative Planungsmöglichkeiten	11
B.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	12
B.9 Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten	13
B.10 Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten.....	13
B.11 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten.....	13
B.12 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring).....	13
B.13 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	13
C. Hinweise zum Verfahren	15

A. Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes

A.1 Planungsanlass

Anlass der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainbernheim ist der geplante Bau einer Photovoltaikanlage der N-ERGIE Sonne und Wind GmbH & Co. KG zur Gewinnung erneuerbarer Energie und deren Einspeisung in das öffentliche Stromnetz und die damit verbundenen Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage Am Amtsstück“. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt Flächen für die Landwirtschaft und landwirtschaftliche Flächen in Talräumen / Aufwertungsmaßnahmen in den empfindlichen Talräumen dar, daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

A.2 Planungsrechtliche Situation

Der Stadtrat der Stadt Mainbernheim hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage Am Amtsstück“ sowie – gemäß § 8 Abs. 3 BauGB – parallel die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainbernheim beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft den Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplans und ist erforderlich, da der Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft und landwirtschaftliche Flächen in Talräumen / Aufwertungsmaßnahmen in den empfindlichen Talräumen darstellt, während im Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt werden soll. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 zu entsprechen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

A.3 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich liegt im südlichen Stadtgebiet ca. 600 m südlich von Mainbernheim an den Gemarkungsgrenzen zum Markt Willanzheim und der Stadt Iphofen. Das Gebiet ist in zwei Teilbereiche gegliedert.

Der westlich gelegene Planungsbereich (Änderungsbereich I) umfasst ca. 11,61 ha und liegt zwischen der Staatsstraße St 2420 im Westen und der Staatsstraße St 2419 im Osten. Direkt südlich grenzt die Bahnlinie Kitzingen – Neustadt a. d. Aisch an, im Norden liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der östliche Planungsbereich (Änderungsbereich II) umfasst ca. 2,99 ha und liegt zwischen einem Aussiedlerhof im Westen und der B 8 im Osten, im Süden verläuft wiederum die Bahnlinie.

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 1250, 1252, 1253 ganz, sowie Teilflächen der Fl. Nrn. 1125, 1142, 1143/1, 1152, 1153, 1154, 1211, 1245, 1246, 1254 und Teile der Wegegrundstücke 1124/2, 1151, 1244 und 1247 der Gemarkung Mainbernheim und umfasst eine Fläche von ca. 14,6 ha.

Aufgrund des Erneuerbaren Energien Gesetzes § 51 Abs. 1 Nr. 3c (aa) ist eine Voraussetzung für die erhöhte Einspeisevergütung, dass Photovoltaikflächen entlang von Bahntrassen einen maximalen Abstand von 110 m aufweisen.

Außerhalb, am Rand des Änderungsbereichs befinden sich entlang der Bahnlinie die amtlich kartierten Biotope Nr. 6327-0065-001, 6327-0065-002, 6227-0035-018 und 6227-0047-003. Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

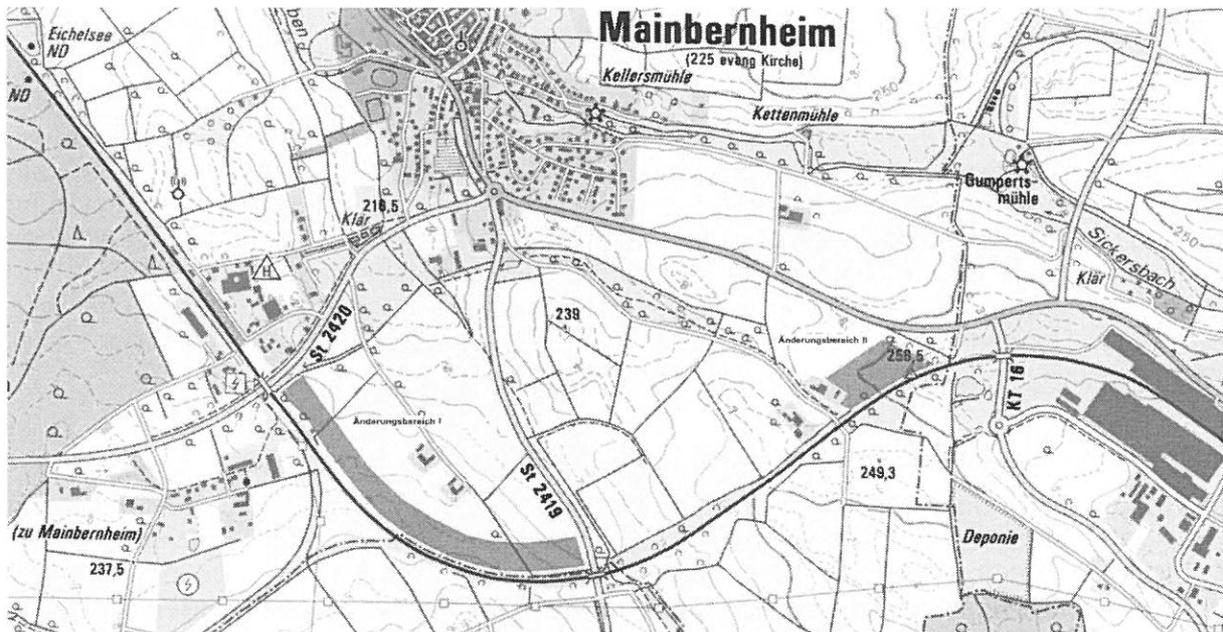


Abb. 1: Lage des Änderungsbereichs (Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung 1996 - 2007 EADS Deutschland GmbH)

A.4 Bisherige Darstellung im FNP

Im wirksamen Flächennutzungsplan (Stand 2. Änderung 20.01.2006) ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft und landwirtschaftliche Flächen in Talräumen dargestellt. Westlich des Änderungsbereich I, jenseits der Bahnlinie befindet sich bereits eine Photovoltaikanlage. Durch den Änderungsbereich I verläuft in Nord-Süd Richtung eine Fernleitungstrasse (Stichleitung Hüttenheim, BA 129; A Rödelsee – W Großlangheim; DN 300; GGG; mit Steuerkabel) der Fernwasserversorgung Franken. Durch den Änderungsbereich II verläuft in Süd-West Richtung eine 20 kV – Freileitung der Main-Donau Netzgesellschaft.

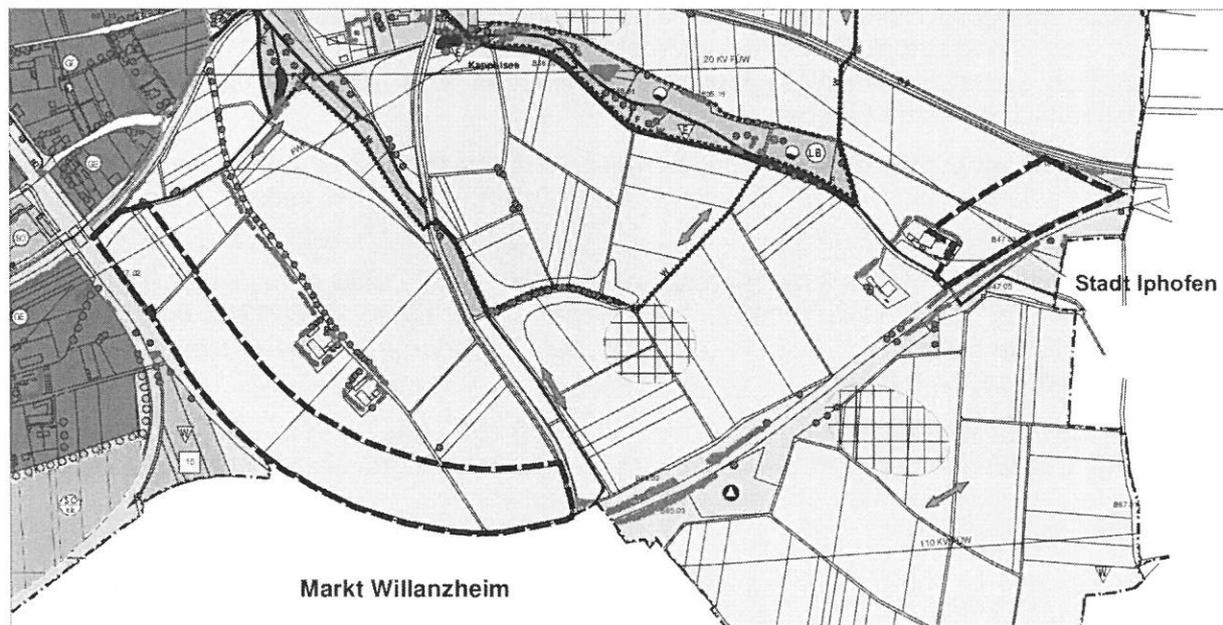


Abb. 2: Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans mit Änderungsbereich

A.5 Beabsichtigte Darstellung im FNP

Die N-ERGIE Sonne und Wind GmbH & Co. KG plant die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Änderungsbereich. Der Änderungsbereich soll entsprechend der geplanten Nutzung künftig als Sondergebiet für Photovoltaik gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt werden.

Aus versicherungstechnischen Gründen ist eine ca. 2,20 m hohe Umzäunung der gesamten Solarfläche mit Übersteigschutz notwendig, die einen Abstand von mind. 15 cm zum Boden hat, um die Durchlässigkeit für Kleintiere (z. B. Igel) zu erhalten. Für den Transport des erzeugten Stroms sind Trafo-Wechselrichter-Stationen erforderlich, für die Übergabe des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz eine Übergabestation (innerhalb des Geltungsbereichs).

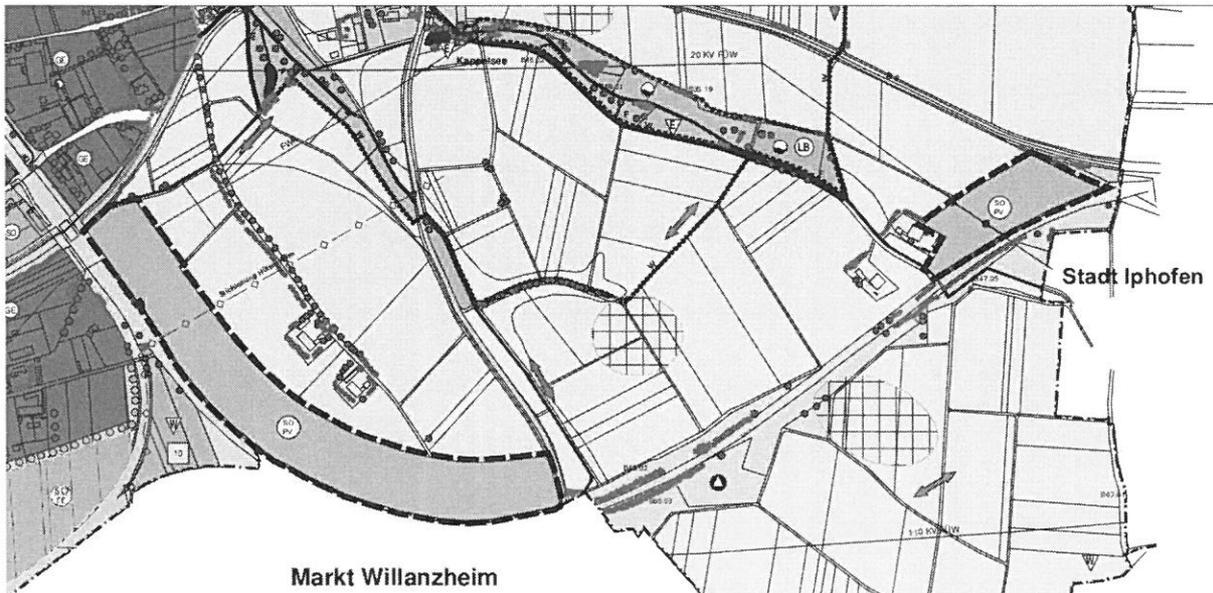


Abb. 3: Beabsichtigte Darstellung des Flächennutzungsplans

A.6 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Anbindung des Baugebietes an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt über die Flurwege „Amtsstück“ bzw. über den Brunnenwasenweg. Da die bestehenden Feldwege erhalten werden und von der Bebauung ausgenommen sind, ist eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sowie das Erreichen des Flurwegs an der Bahnlinie weiterhin gewährleistet. Zudem können für den Aufbau, die Wartung und Unterhaltung der Anlage die vorhandenen Wege genutzt werden und es sind keine zusätzlichen Wege notwendig. Eine Versorgung mit Trinkwasser sowie die Entsorgung von Abwasser sind nicht erforderlich. Anfallendes Niederschlagswasser kann auf dem Gebiet versickern.

A.7 Natur und Landschaft, Umweltprüfung

Mit der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB werden die unterschiedlichen umweltbezogenen Prüfaufgaben gebündelt und in das Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mainbernheim integriert. Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem Umweltbericht dar; dieser ist Teil B dieser Begründung.

A.8 Flächenbilanz

Art der Nutzung	Bestand	Planung	Veränderung
Fläche für die Landwirtschaft	14,24 ha	--	- 14,24 ha
landwirtschaftliche Fläche in Talräumen / Aufwertungsmaßnahmen in den empfindlichen Talräumen	0,36 ha	--	- 0,36 ha
Sondergebiet Photovoltaik	--	14,6 ha	+ 14,6 ha
Gesamtfläche	14,6 ha	14,6 ha	--

B. Umweltbericht

B.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet die Stadt Mainbernheim die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage Am Amtsstück“ planungsrechtlich vor.

Die Stadt Mainbernheim schafft damit die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage in der Gemarkung Mainbernheim zur Gewinnung erneuerbarer Energie und deren Einspeisung in das öffentliche Stromnetz. Zurzeit sind die Flächen als landwirtschaftliche Nutzfläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans umfasst zwei Teilflächen. Der westlich gelegene Änderungsbereich I umfasst 11,61 ha. Der östliche Änderungsbereich II umfasst 2,99 ha.

B.2 Untersuchungsrahmen und Untersuchungsmethoden für die Umweltprüfung

Die räumliche und inhaltliche Abgrenzung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung erfolgt in Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Umwelt.

Da die 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage Am Amtsstück“ einhergeht, werden auf der Flächennutzungsplanebene lediglich die grundlegenden Inhalte der Umweltprüfung zusammenfassend dargestellt.

Über eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung hinaus wurden vertiefende Untersuchungen für einzelne Schutzgüter auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht für erforderlich gehalten

B.3 Umweltschutzziele und übergeordnete Fachgesetze und Planungen

Neben den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen (insbes. Eingriffsregelung des § 1a BauGB i.V.m. § 15 BNatSchG, besonderer Artenschutz des Natura 2000-Schutzgebietssystems i.V.m. § 44 BNatSchG), dem Immissions-, Wasser-, Boden- und Denkmalschutzrecht wurden die umweltbezogenen Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes Bayern und des Regionalplanes der Region Würzburg (2) zur Beurteilung und Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten Flächennutzungsplanänderung herangezogen.

B.4 Zielvorgaben für die landschaftliche Entwicklung

Konkrete Zielvorgaben für die landschaftliche Entwicklung sind für den Änderungsumgriff des Flächennutzungsplans in übergeordneten Fachplänen wie folgt formuliert:

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013 (LEP) letzter Fassung, Stand 2013) trifft folgende Aussagen, die auf das Plangebiet zutreffen:

- Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend (... , Wasser, Boden und Freiräume) erfolgen (LEP G 1.1.3).
- In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen (Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen) von weiterer Bebauung freigehalten werden (LEP, G; 1.3.2.)
- Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (LEP G 3.1).
- Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen...ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden (G; 7.1.5).

- Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP Z 6.2.1).
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (G; 6.2.3).
- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (G; 5.4.1).
- Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden (G; 7.1.6).

Folgende umweltbezogenen Ziele, die das Planungsvorhaben betreffen, werden im Regionalplan der Region Würzburg genannt:

- Auf eine klare Trennung zwischen bebauten und unbebauten Flächen (...) soll hingewirkt werden (B I 3.1.5)
- In allen Teilräumen der Region soll eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden. Ebenso ist in allen Teilräumen auf einen sparsamen und rationellen Energieeinsatz hinzuwirken (B X 1.1 G)
- Es ist von besonderer Bedeutung, die Energieversorgung der Region möglichst umweltfreundlich auszurichten und dabei verstärkt auf erneuerbare Energieträger abzustellen (B X 1.2 G)
- Es soll angestrebt werden, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann (B X 5.2.1 G)
- Bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden (B X 5.2.2 G)

B.5 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Um die Standortwahl und die Beurteilung der Änderungsbereiche aus Umweltsicht nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren, werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungsänderung schutzgutbezogen bewertet. Dabei werden die umweltbezogenen Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB für die Änderungsbereiche betrachtet und in tabellarischer Form zusammengefasst.

Die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt kann auf der Ebene des Flächennutzungsplans nur pauschal erfolgen. Auf eine Differenzierung bau-, anlage- oder nutzungsbedingter Umweltauswirkungen wird daher verzichtet. Weiterhin werden die auf Flächennutzungsplanebene bereits darstellbaren Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen genannt, die zur Berücksichtigung auf der nachfolgenden Planungsebene empfohlen werden und zur Reduzierung der zu erwartenden Umweltauswirkungen beitragen können.

Ebenso wird aufgezeigt, welche planerischen Anforderungen in den nachfolgenden Planungsebenen zu erfüllen sind und wie evtl. auftretende Konflikte ggf. durch einen erhöhten Planungs- und Untersuchungsaufwand voraussichtlich lösbar sind.

Als Beurteilungsgrundlage dienen die oben genannten fachlichen Umweltziele, die für den Planungsumgriff relevant sind. Eine detailgenaue Ermittlung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Änderungsbereich erfolgt im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage Am Amtsstück“.

Änderungsbereiche	Sondergebiet Photovoltaik
Ausgangssituation (Darstellung im wirksamen FNP)	Fläche für die Landwirtschaft / landwirtschaftliche Flächen in Talräumen (Flächen und Maßnahmen mit Eignung für den Ausgleich von Eingriffen gemäß §1a BauGB)
Aktuelle Nutzung	Bestandssituation: Ackerflächen, Grasweg
benachbarte Nutzung	Änderungsbereich I: Südlich Grasweg mit angrenzender Bahnböschung mit Ruderalflur und Gehölzen (bereichsweise als Biotop geschützt), nördlich Acker, westlich Grasweg mit angrenzenden Gehölzen und östlich Straße Änderungsbereich II: südöstlich Grasweg mit angrenzender Bahnböschung mit Ruderalflur und Gehölzen (bereichsweise als Biotop geschützt), nordöstlich Gehölze (als Biotop geschützt), nordwestlich Acker, südwestlich Aussiedlerhof sowie Hochstaudenflur entlang eines Grabens

Schutzgut	Umweltzustand einschl. Bewertung und Vorbelastungen	Planungsempfehlung für die nachfolgende Planungsebene	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen
Mensch Wohnen, Wohnumfeld, Erholung/ Immissionen	<p>Ca. 70 bis 85 m östlich des Änderungsbereiches I sind zwei Aussiedlerhöfe vorhanden, keine weitere Wohnbebauung vorhanden,</p> <p>Vorbelastung der schutzbedürftigen Wohnbereiche durch die südwestlich angrenzende Bahnlinie Kitzingen – Bad Neustadt a. d. Aisch durch verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffimmissionen</p> <p>Der Änderungsbereich II grenzt direkt im Osten an einen Aussiedlerhof, keine weitere Wohnbebauung vorhanden</p> <p>Vorbelastung des schutzbedürftigen Wohnbereiches durch die nördlich verlaufende B 8 durch verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffimmissionen</p> <p>Im Norden, nördlich der St 2420 und im Westen, westlich der Bahnlinie grenzen Gewerbeflächen an den Änderungsbereich I</p> <p>Beide Änderungsbereiche selbst und die nahe Umgebung eignen sich nicht zur Naherholung. Erholungseinrichtungen, wie Ruhebänke oder Wegemarkierungen sind nicht vorhanden. Entlang der St 2420 im Nordwesten des Änderungsbereiches I verläuft der regionale Radwanderweg Kirchenburgen Tour, der Radweg ist durch eine Hecke abgetrennt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen auf Verkehrsteilnehmer sowie benachbarte Wohnnutzungen durch Reflexionen ▪ Maßnahmen zum vorbeugenden Lärmschutz für benachbarte Wohnnutzungen (Lärm durch Trafo und Wechselrichter) ▪ Maßnahmen für Ein-/Durchgrünung der geplanten Sondergebietsflächen 	gering

Schutzgut	Umweltzustand einschl. Bewertung und Vorbelastungen	Planungsempfehlung für die nachfolgende Planungsebene	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen
<p>Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000</p>	<p>Vorbelastung des Lebensraumes für Tiere im Änderungsbereich I durch Staatsstraße und gewerbliche Nutzung (Lärm, Staub)</p> <p>Vorbelastung des Lebensraumes für Tiere im Änderungsbereich II durch Bundesstraße B 8 (Lärm, Staub)</p> <p>Vorbelastung der Tier- und Pflanzenwelt durch die landwirtschaftliche Nutzung (Eintrag von Dünger und Pestiziden)</p> <p>keine kartierten Biotope oder Schutzgebiete im Änderungsbereich, randlich angrenzend an Änderungsbereich I entlang der Bahnlinie die amtlich kartierten Biotope Nr. 6327-1029-001 bis 6327-1029-003, 6227-0035-018, 6227-0047-002 und 6227-0047-003 (Hecken an der Bahnlinie)</p> <p>Ca. 160m südöstlich des Änderungsbereiches I liegt ist das Vogelschutzgebiet SPA „Südliches Steigerwaldvorland Nr. 6227-471 ausgewiesen</p> <p>potenzielle Vorkommen von Grauammer, Schafstelze, Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan sowie Schlingnatter und Zauneidechse</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Minimierungskonzept zur Einbindung / Nutzung vorhandener (Biotop-) Strukturen ▪ Begrenzung der bebaubaren Grundstücksflächen ▪ Prüfung artenschutzrechtlicher Belange und ggf. Festsetzung von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen ▪ Festlegung des Zaunabstandes von 15 cm über dem Boden zum Erhalt der Durchgängigkeit der Anlage für Kleintiere ▪ Eingriffsmindernde Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Habitatverbesserung innerhalb des Plangebiets oder auf angrenzenden Flächen um die ökologische Funktionalität dauerhaft sicherzustellen. ▪ Erhalt Lebensraumfunktion / Vernetzungsfunktion vorhandener Gehölze / Saumstrukturen sowie Neuanlage / Fortführung 	<p>mittel</p> <p>Lebensraumverlust, evtl. Beeinträchtigungen geschützter Arten</p>
<p>Boden</p>	<p>Änderungsbereich I: Ackerzahlen weitgehend von 36 – 42, kleinflächig bis 57 laut Bodenschätzung, Flugsandschleier über Schichten des unteren Keupers, lehmig sandiger Boden, geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit, Bodendenkmal Siedlung der Urnenfelderzeit und der Hallstattzeit östlich angrenzend, weitere Bodendenkmäler im weiträumigen Umfeld vorhanden</p> <p>Änderungsbereich II: Ackerzahlen von 33 – 39 laut Bodenschätzung, unterer Keuper, lehmig sandiger Boden, geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit</p> <p>keine Alllasten bekannt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reduzierung des Versiegelungsgrades auf das zwingend erforderliche Maß (Gründung der Modultische) ▪ Hinweise zum Bodenschutz 	<p>gering</p>
<p>Grundwasser Oberflächen-gewässer</p>	<p>Keine Wasserschutzgebiete betroffen</p> <p>keine Oberflächengewässer betroffen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begrenzung des Versiegelungsgrades ▪ Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen 	<p>gering</p>
<p>Klima / Lufthygiene</p>	<p>Ackerflächen dienen der Kaltluftproduktion</p> <p>keine nachteiligen klimarelevanten Austauschbahnen betroffen</p> <p>Vorbelastung durch Schadstoffemissionen der Bahnlinie sowie der Staatsstraße und vorhandener Gewerbenutzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlage von Grünstrukturen ▪ Minimierung bzw. Begrenzung des Versiegelungsgrades 	<p>gering</p>
<p>Landschaftsbild</p>	<p>Lage an Bahnlinie im landwirtschaftlich genutztem Umfeld, Verlauf einer Stromleitung innerhalb des Änderungsbereiches II sowie in unmittelbarer Nähe des Änderungsbereiches II</p> <p>Anlagen vom nordwestlich gelegenen Siedlungsbereich von Mainbernheim sowie vom Schwanberg einsehbar, wobei die östliche Anlage nur von den höher gelegenen Gebäuden einsehbar ist</p> <p>Keine wichtigen Sichtachsen („Postkartenblicke“) betroffen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft, Ein- und Durchgrünung der Anlage durch Pflanzgebote ▪ Begrenzung der Modulhöhe 	<p>gering</p>

Schutzgut	Umweltzustand einschl. Bewertung und Vorbelastungen	Planungsempfehlung für die nachfolgende Planungsebene	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen
Kultur- und Sachgüter	Östlich angrenzend an Änderungsbereich I Bodendenkmal „Siedlung der Urnenfelderzeit und der Hallstattzeit“ Nr D - 6-6327-0272, im Umkreis von 150 bis 800 m weitere Bodendenkmale bekannt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis auf Meldepflicht bei Bodenfunden (BayDSchG) 	gering

Übergeordnete Umweltziele für den Änderungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Habitatfunktion des Lebensraumes
Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Habitatoptimierungen innerhalb des Änderungsbereichs
Kompensation der zu erwartenden Umweltauswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kompensation für Inanspruchnahme von Vegetationsflächen geringer Bedeutung • ggf. artspezifische Maßnahmen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
erwarteter Kompensationsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Es ergibt sich demnach rechnerisch ein überschlägiger Ausgleichsflächenbedarf zwischen 7,3 ha und 2,92 ha, ggf. 1,46 ha. Der Ausgleichsflächenbedarf wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens konkretisiert.
Bereits abzusehende Monitoringmaßnahmen, Empfehlungen	-
Alternative Planungsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Alternative
Zu erwartende Untersuchungserfordernisse in nachfolgenden Genehmigungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • artenschutzrechtliche Prüfung (saP) • konkrete Bilanzierung des Eingriffs • Ausgleichsflächenkonzept
Gesamtbewertung aus Umweltsicht:	
geringe bis mittlere nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten: geringe Bodenversiegelung, geringe Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, geringe Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Arten, Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch Maßnahmen minimieren, n	

Durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Plangebiets entstehen keine zusätzlichen negativen Umweltauswirkungen.

B.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist langfristig nicht von zusätzlichen nachteiligen Veränderungen für die einzelnen Schutzgüter auszugehen. Dem aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan entsprechend würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Damit sind weiterhin Nähr- und Schadstoffeinträge in den Boden- und Wasserhaushalt verbunden, Flächeninanspruchnahme und Versiegelung ist jedoch auszuschließen. Die Änderungsbereiche wären hinsichtlich ihrer ökologischen Funktionen als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt weiterhin von mäßiger, für den Naturhaushalt sowie für das Landschafts- und Ortsbild weiterhin von eher untergeordneter Bedeutung.

B.7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Mit der Änderung des EEG (Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien – Erneuerbare Energien-Gesetz) 2011 wurde die Vergütung für Freiflächenanlagen an Standorte auf

Konversionsflächen sowie Flächen entlang von Autobahnen oder Schienen eingeschränkt. Hiermit wurde die Standortwahl aus wirtschaftlicher Sicht durch Fördermaßnahmen beeinflusst. Die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik ist nur sinnvoll, wenn die Fläche wirtschaftlich genutzt werden kann, also eine Förderung bzw. Einspeisevergütung möglich ist. Versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung liegen im Stadtgebiet von Mainbernheim nicht vor. Somit kommen Bereiche entlang der Bahnlinie für Photovoltaik in Betracht in Betracht.

Der Standortprüfung wurden Ausschlussflächen zugrunde gelegt, in denen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Dies sind insbesondere Waldflächen, bestehende Siedlungen, gesetzlich geschützte Biotop, Vorrangflächen für Bodenschätze laut Regionalplan, herausragende Kulturlandschaften sowie weithin einsehbare Kuppenlagen. Bereiche in denen Restriktionen vorliegen und die sich daher nur bedingt für Photovoltaik eignen sind beispielsweise landschaftliche Vorbehaltsgebiete laut Regionalplan, ertragreiche Böden, Talräume und weitere gewässernahe Grünflächen sowie bedeutende Gebiete für Tourismus und Naherholung. Topographisch günstige Flächen sind beispielsweise flach geneigte oder ebene Flächen, vorzugsweise mit Südexposition, aber auch ost- und westexponierte Hänge und ebene Flächen (Quelle: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, 2014). Somit eignen sich die Flächen südlich von Mainbernheim entlang der Bahnlinie grundsätzlich.

B.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Maßnahmen zur Minderung negativer Umweltauswirkungen bzw. zur Optimierung der Planung aus Umweltsicht können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung lediglich als pauschale Planungsempfehlungen formuliert werden.

Um die ökologische Funktionsfähigkeit und vorhandene Potenziale innerhalb des Landschaftsraumes dauerhaft zu sichern und zu fördern, werden für die nachfolgende Planungsebene insbesondere grünordnerische Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft, zur Ein-/Durchgrünung der Änderungsbereiche, Maßnahmen zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme und Flächenversiegelung sowie Vorschläge zur Gestaltung eines Ausgleichskonzeptes empfohlen. Darüber hinaus werden Möglichkeiten zur Minimierung der Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten aufgezeigt.

Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz

Die Größe der Ausgleichsfläche berechnet sich aus dem Ergebnis der „Basisfläche“ (= eingezäunte Fläche) multipliziert mit dem Kompensationsfaktor. Nach dem Leitfaden und unter Bezug auf die Hinweise vom 19.11.2009 der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern kann ein Faktor von 0,2 gewählt werden. U.U. kann auch eine Verringerung des Kompensationsbedarfs (z.B. Faktor 0,1) durch ein umfassendes Minimierungskonzept erreicht werden. Dies ist entsprechend nachzuweisen und auf der Ebene des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes zu begründen. Wenn die PV- Module nahezu eben, tischartig, gebaut werden sollen und so ein Wiesenlebensraum darunter so gut wie ausgeschlossen ist, sind diese unter diesen PV- „Tischen“ liegenden Flächen mind. im Verhältnis 1:0,5 auszugleichen¹.

Im Detailierungsgrad des Flächennutzungsplanes kann der zu erwartende Bedarf lediglich überschlägig abgeschätzt werden. Es ergibt sich demnach rechnerisch ein überschlägiger Ausgleichsflächenbedarf zwischen 7,3 ha und 2,92 ha, ggf. 1,46 ha. Diese Flächen werden als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

¹ Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

oder Begrünungsmaßnahmen (Pflanzgebote) auf der Ebene des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes dargestellt.

Die Notwendigkeit ggf. vorgezogene artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des europarechtlich zu schützenden Artenbestands (z. B. Zauneidechse) durchzuführen, wird auf der Ebene des Bebauungsplanes näher untersucht.

B.9 Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten

Die Ackerflächen im Änderungsbereich bieten Lebensraumpotenzial für Feldvögel, wie Graumammer, Schafstelze, Wiesenweihe und Rohrweihe. Ein Vorkommen der Zauneidechse sowie der Schlingnatter im Bereich der nördlich angrenzenden Bahnböschungen ist aufgrund der Standortverhältnisse sehr wahrscheinlich. Artnachweise auf der Bahnböschung durch ASK-Daten liegen vor.

Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Schädigungs-, Stör- und Tötungsverbot) durch die beabsichtigte Nutzung als Sondergebiet (Baumaßnahmen, Flächeninanspruchnahme) können zumindest für einzelne Arten nicht generell ausgeschlossen werden.

Auf die gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Am Amtsstück“ notwendigen artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotverletzungen wird im Bebauungsplan hingewiesen.

B.10 Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten

Natura 2000-Gebiete sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen. Das Vogelschutzgebiet SPA „Südliches Steigerwaldvorland Nr. 6227-471“ liegt ca. 160m südöstlich des Änderungsbereiches I.

B.11 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Aussagen des Umweltberichtes basieren auf vorhandenen Daten und Plangrundlagen; sie werden als Beurteilungsgrundlage zusammen mit den von den Fachbehörden bereitgestellten Informationen und den auf Bebauungsplanebene ergänzend durchgeführten Untersuchungen (artenschutzrechtliche Prüfung, Nutzungskartierung) als ausreichend erachtet.

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal. Die Prognose der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt kann zum derzeitigen Planungsstand nur pauschal und überschlägig beurteilt werden. Auf eine Differenzierung bau-, anlage- und nutzungsbedingter Auswirkungen wird verzichtet.

B.12 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die geplante Flächennutzungsplanänderung hat keine unmittelbaren Umweltauswirkungen, die einer Überwachung bedürfen. Diese kann erst in Bezug auf die auf Bebauungsplanebene zu konkretisierende Planung erfolgen.

B.13 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Darstellung eines Sondergebietes für die Nutzung Erneuerbarer Energien auf bisher, der aktuellen Flächennutzung entsprechend, als „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie landwirtschaftliche Flächen in Talräumen dargestellten Standorten auf 14,6 ha sind aufgrund der wenig empfindlichen Bestandssituation und den Vorbelastungen des Landschaftsraumes

wie die Lage entlang der Bahnlinie sowie umgebende Stromleitungen und den abzusehenden Beeinträchtigungen durch die zulässigen Nutzungen, bezogen auf die meisten Schutzgüter überwiegend geringe Umweltbelastungen verbunden.

Dauerhafte Beeinträchtigungen sind die mit der Flächennutzung verbundenen Veränderungen des Landschaftsbildes, die sich aus der technischen, der landschaftlichen Struktur und Nutzung fremden Bebauung der Fläche ergeben. Sie führt jedoch weder zu Beeinträchtigungen für angrenzende Wohnnutzungen noch für Erholungssuchenden durch störenden Fernwirkungen. Lärm- und Schadstoffemissionen, die zu unverträglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes führen könnten und das Wohlbefindens des Menschen dauerhaft stören, sind durch die Planung nicht veranlasst.

Die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes wird durch die im Flächennutzungsplan vorbereitete Nutzung verändert. Dauerhafte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Klima, Wasser, Biotope/Arten sowie die Biodiversität sind bei konsequenter Umsetzung der empfohlenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch entsprechende Maßnahmen zur Einbindung in den Landschaftsraum minimiert werden.

Ein Vorkommen von streng oder besonders geschützten Tierarten ist aufgrund der Habitatausstattung nicht auszuschließen. Zur Prüfung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden die entsprechende Prüfschritte im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplan-Verfahrens durchgeführt. Die Festlegung konkreter Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung oder zum Ausgleich von Funktionsverlusten erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans.

C. Hinweise zum Verfahren

Der Stadtrat der Stadt Mainbernheim hat am 26.03.2015 die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mainbernheim beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.01.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Am Änderungsverfahren wurden mit Schreiben vom 11.01.2016 folgende Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und sonstige Institutionen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, § 2 Abs. 2 BauGB sowie mit Schreiben vom nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt:

- Regierung von Unterfranken, Höhere Planungsbehörde, Würzburg
- Regionaler Planungsverband Würzburg
- Landratsamt Kitzingen
- Staatliches Bauamt, Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Würzburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Kitzingen
- Amt für Ländliche Entwicklung, Würzburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kitzingen
- Bayerischer Bauernverband, Würzburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kitzingen
- Landesbund für Vogelschutz, Hilpoltstein
- Landesjagdverband Bayern e. V., Kitzingen
- Kreisheimatpfleger Dr. Hans Bauer, Kitzingen
- Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim
- Fränkisches Überlandwerk AG, Neusitz bei Rothenburg
- Elektrizitätswerk Mainbernheim GmbH, Mainbernheim
- PLEdoc GmbH, Essen
- Main-Donau Netzgesellschaft, Nürnberg
- Ferngas Netzgesellschaft mbH, Schwaig bei Nürnberg
- LKW – Licht-, Kraft- und Wasserwerke GmbH, Kitzingen
- Deutsche Telekom AG, Würzburg
- DB Netz AG, München
- Eisenbahn-Bundesamt, Nürnberg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Flugplatz Giebelstadt GmbH, Giebelstadt
- Stadt Iphofen
- Stadt Kitzingen
- Stadt Marktsteft
- Gemeinde Rödelsee

- Markt Willanzheim

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit zwischen dem 19.01.2016 und dem 19.02.2016 und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde on der Zeit zwischen dem und dem durchgeführt.

Die Flächennutzungsplanänderung wurde mit Beschluss der Stadt Mainbernheim vom festgestellt.